



**Einreicher:**

Stadtverordnete Troche, Fraktion SPD

**Betreff:**

Verwehrgung der Mitfahrt von Personen mit Elektrorollstuhl im Öffentlichen Nahverkehr

Erstellungsdatum: 21.02.2023

Freigabedatum: \_\_\_\_\_

Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

**Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:**

In Gesprächen mit Bürgern mit Mobilitätseinschränkungen erklärten diese, dass sowohl in Bussen als auch Straßenbahnen eine Mitnahme aufgrund der Verwendung eines vierrädrigen Elektrorollstuhls, kommentarlos verwehrt wurde.

Ich frage den Oberbürgermeister:

Aus welchem Grund, wird Personen mit einer Mobilitätseinschränkung die Mitnahme bei Verwendung eines Elektrorollstuhls verwehrt?

Gez. L. Troche

\_\_\_\_\_  
Unterschrift